

**Datum:****Bearbeiter:**

Fernsprecher

Fax-Nr.

E-Mail

**Geschäftszeichen:**

(Bei Antwort bitte angeben)

## Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

### Zuwendungen des Landes NRW;

Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze im Rahmen des Aktionsplans Altenpflege 2010 zur Altenpflegefachkraft gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung NRW und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften

Ihr Antrag vom \_\_\_\_\_, i.d.F. vom \_\_\_\_\_

- Anlagen:**
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung-ANBest-P-
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden -ANBest-G -
  - Begleitsystem ABBA
  - Anlage „Anforderungen an die Beleglisten“
  - Datenschutzrechtliche Hinweise, Fragebogen für Teilnehmende mit Informationsblatt
  - Hinweis zur Öffentlichkeitsarbeit von Zuwendungsempfängern

### I.

#### 1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit

**vom****bis****(Bewilligungszeitraum)<sup>1</sup>**

eine Zuwendung in Höhe von  
(in Buchstaben

€

EURO)

In diesem Betrag sind Mittel der **Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF)** -  
enthalten.

<sup>1</sup> Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem die Zuwendung ausgezahlt werden kann. Bzgl. des Durchführungszeitraums (Zeitraum in dem das Projekt durchzuführen ist) wird auf die entsprechende Nebenbestimmung verwiesen.

## 2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

**Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze im Rahmen des Aktionsplans Altenpflege 2010 zur Altenpflegefachkraft nach dem Altenpflegegesetz (AltPflG) für Personen, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB-III/ SGB-II erhalten (Nichtleistungsempfänger).**

Die Zuwendung ist zweckgebunden.

## 3. Finanzierungsart /-höhe

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss zu den Kosten der Bruttoausbildungsvergütung gewährt.

## 4. Ermittlung der Zuwendung

Anzahl der Ausbildungsplätze A	Festbetrag pro Ausbildungsplatz B	Zuwendung (A x B)
	7.500,- €	€

## 5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen: \_\_\_\_\_ €

Verpflichtungsermächtigungen: \_\_\_\_\_ €

Davon

Jahr 20\_\_ \_\_\_\_\_ €

Jahr 20\_\_ \_\_\_\_\_ €

Jahr 20\_\_ \_\_\_\_\_ €

## 6. Auszahlung

Die Zuwendung wird in drei Tranchen von jeweils 2.500 € auf Anforderung jeweils nach Beginn des zweiten Monats eines jeden Ausbildungsjahres ausgezahlt.

**Die Auszahlung der Zuwendung wird von einem Nachweis der besetzten Ausbildungsplätze abhängig gemacht.** Sie werden daher gebeten, nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrags/ der -verträge diese/n mit Gegenzeichnung durch das Fachseminar (§ 13 Abs. 6 AltPflG) in Kopie zusammen mit der ersten Mittelanforderung einzureichen.

## II.

### Nebenbestimmungen

#### 1. Die Maßnahme ist vom bis zum durchzuführen (Durchführungszeitraum)

Hinweis: Die Zuwendung kann nur innerhalb des Bewilligungszeitraums (siehe Ziffer I.1 des Bescheides) abgerufen werden.

#### 2. Die beigefügten ANBest-P / ANBest-G<sup>2</sup> sind Bestandteil dieses Bescheides. Auf Ihre Mitteilungspflichten, die sich insbesondere aus der Ziffer 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen ergeben, wird besonders hingewiesen. Abweichend/ergänzend wird folgendes bestimmt:

Für außergemeindliche Zuwendungsempfänger: \_\_\_\_\_

Die Nrn. 1.4, 5.4, 6.1, 6.4, 6.5, 6.8, 8.31 und 8.5 ANBest-P finden keine Anwendung

Für Gemeinden: \_\_\_\_\_

Die Nrn. 1.4, 5.4, 7.1, 7.4, 7.5, 9.31 und 9.5 ANBest-G finden keine Anwendung

#### 3. Voraussetzung für die Gewährung dieser Zuwendung ist, dass

- es sich um eine Ausbildung zur Altenpflegefachkraft nach dem AltPflG auf einem Ausbildungsplatz handelt, den die Pflegeeinrichtung im Vergleich zu ihrer durchschnittlichen Ausbildungskapazität der letzten drei Jahre zusätzlich geschaffen hat,
- die/der Auszubildende bei Abschluss des Ausbildungsvertrags keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB III oder SGB II erhält,
- Ihre Einrichtung ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen hat,
- der/die Auszubildende bei Beginn der Ausbildung ihren/ seinen ersten Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen hat
- der/die Auszubildende eine berufliche Weiterbildungsförderung (Bildungsgutschein der SGB-III/SGB II – Träger) erhält,
- die Ausbildung im Jahr 2010 beginnt,
- der Ausbildungsvertrag/ die -verträge erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides abgeschlossen wird/ werden.

#### 4. Abweichend von den ANBest-P/ANBest-G zu § 44 LHO haben Sie die Originalbelege und alle mit der Förderung zusammenhängenden Originalunterlagen mindestens bis zum **31.12.2022** aufzubewahren und für Prüfungen vorzuhalten, sowie der Bewilligungsbehörde den Aufbewahrungsort der Belege mitzuteilen. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde können Sie zur Aufbewahrung der Belege auch Bild- oder Datenträger verwenden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss dabei den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelungen entsprechen.

<sup>2</sup> Nicht Zutreffendes bitte streichen

5. Die Auszubildenden sind vor Aufnahme in die Maßnahme unter Aushändigung der anliegenden **datenschutzrechtlichen Hinweise** sowie des ebenfalls beiliegenden Fragebogens für den Auszubildenden, aus dem die einzelnen zu erhebenden Daten zu ersehen sind, auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen. Die Teilnehmer/innen haben ihre Einwilligung zur Datenerhebung und -verarbeitung schriftlich auf der Anlage „Datenschutzrechtliche Hinweise“ zu erklären. Der Zuwendungsempfänger hat diese Erklärung vorzuhalten und auf Anforderung vorzulegen. Ohne diese Einwilligung ist eine Förderung nicht möglich.
6. **Das Förderangebot gilt einmalig für neu geschaffene zusätzliche Ausbildungsplätze des Jahres 2010 für die Dauer von max. 36 Monaten. Gefördert werden können daher nur Ausbildungen, die im Jahr 2010 beginnen. Dies gilt entsprechend für den Beginn von Ausbildungen bei Wiederbesetzung mit einer/einem neuen Auszubildenden.**
7. Vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses:  
Bei Abbruch der Ausbildung entfällt die Zuwendung mit dem Ende des Monats, in dem die/der Auszubildende ausscheidet. **Die Zuwendung ist entsprechend (1/36 von 7.500 € je Monat) zu kürzen.**  
Die so frei gewordene zusätzliche Ausbildungsstelle kann jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Ausscheiden der Auszubildenden/ des Auszubildenden wiederbesetzt werden. Voraussetzung ist, dass das Ausbildungsziel bis zum Ende des Förderzeitraums erreicht werden kann (Bestätigung durch das ausbildende Fachseminar)  
Kommt es zu keiner Wiederbesetzung, wird die Zuwendung ab Folgemonat der vorzeitigen Beendigung entsprechend (1/36 von 7.500 € je Monat) gekürzt.
8. Unterbrechung der Ausbildung  
**Bei Unterbrechung der Ausbildung entfällt die Zuwendung für die Unterbrechungszeit mit dem Ende des Monats, ab dem keine Ausbildungsvergütung gezahlt wird. Die Zuwendung ist entsprechend (1/36 von 7.500 € je Monat) zu kürzen.**
9. Mit dem beigefügten Begleitsystem ABBA (Automatisiertes Begleit- und Berichtsverfahren Arbeitsmarktprogramme) ist der Fortgang der Maßnahme gegenüber der Bewilligungsbehörde spätestens bis acht Wochen nach Beginn der Maßnahme (Stichtag sechs Wochen nach Maßnahmebeginn), bis zum 31.01. des Jahres (Stand 31.12. des Vorjahres) sowie 31.07. des Jahres (Stand 30.06. des Jahres) und bis sechs Wochen nach Ende der Maßnahme (Stichtag vier Wochen nach Maßnahmeende) zu dokumentieren.  
  
Der Mantelbogen „**Zwischennachweis/ Verwendungsnachweis**“ ist darüber hinaus bei Fälligkeit mittels ABBA unter Benutzung des Moduls „**Begleitbogen 31.12. (mit Zwischennachweis)**“ bzw. „**Verwendungsnachweis**“ einzureichen.
10. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist mir ein **Zwischennachweis** in der Form eines einfachen Verwendungsnachweises zusammen mit dem Begleitbogen/Mitteleinsatzbestätigung mit **Stichtag 31.12.** jeden Jahres **spätestens zum 31.01. des nachfolgenden Jahres** vorzulegen. Die korrekte Vorlage des Vordruckes „Begleitbogen/Mitteleinsatzbestätigung“ zum Stichtag 30.06. und 31.12. des jeweiligen Jahres gilt als Zwischennachweis des entsprechenden Jahres.
11. Der Verwendungsnachweis und die mit dem Begleitsystem ABBA dokumentierten Finanzierungsdaten (Begleitbogen) müssen auf einer Belegliste beruhen, die die Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander in zeitlicher Reihenfolge gegliedert nach Personalausgaben, Sachausgaben, Gemeinkosten, teilnehmerbezogene Leistungen und sonstige Ausgaben, soweit sie nach dem ESF zuschussfähig sind, nachweist. Die Belegliste muss die Anforderungen der Anlage „Anforderungen an die Beleglisten“ erfüllen und jede Zahlung erfassen. **Die Belegliste ist mit dem Verwendungsnachweis und mit jedem ABBA-Begleitbogen vorzulegen.**  
Die Originalbelege sind nur auf Anforderung vorzulegen
12. Sie sind verpflichtet, für wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen der Evaluierung Informationen über die geförderte Maßnahme zur Verfügung zu stellen, sofern datenschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.
13. Unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme und 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme ist mit dem beigefügten Begleitsystem ABBA, Bereich „Erfolgsbeobachtung“, über den Verbleib der Teilnehmer/innen zu berichten. Die Erfolgsbeobachtung, die unmittelbar nach Ende der Maßnahme fällig wird, ist mir zusammen mit dem nach Ende der Maßnahme fälligen Begleitbogen und die, die Auskunft über den Verbleib der Teilnehmer/innen sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme gibt, spätestens sieben Monate nach Maßnahmeende vorzulegen.
14. Soweit nach dem Zeitpunkt der Bewilligung von der EU weitere Auflagen hinsichtlich der Begleitung, Bewertung, Berichterstattung und Prüfung beschlossen werden, kann dieser Bescheid nachträglich entsprechend ergänzt werden.

## 13. Regelungen zur Öffentlichkeitsarbeit

a) Alle Projektträger, Unternehmen und/oder Teilnehmer/innen dieses Projekts sind über die Finanzierung der Maßnahme durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Europäische Union / Europäischer Sozialfonds zu informieren. Auf Materialien des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. der EU, die zu diesem Zweck bereitgehalten werden, ist zurückzugreifen (z.B. Logos, Plakate).

Bzgl. weiterer Einzelheiten wird auf die Broschüre "Hinweise zur Öffentlichkeitsarbeit von Zuwendungsempfängern" verwiesen, die neben den Logos und weiteren Hinweisen auf der Webseite [www.arbeit.nrw.de/esf/in\\_menschen\\_investieren/oeffentlichkeitsarbeit](http://www.arbeit.nrw.de/esf/in_menschen_investieren/oeffentlichkeitsarbeit) herunter geladen werden kann.

Bei Berichten, Veröffentlichungen und Pressemitteilungen ist ein entsprechender Hinweis auf den Einsatz von Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union / Europäischer Sozialfonds vorzunehmen. Bei Print- und Internetveröffentlichungen ist darüber hinaus durch die Verwendung von Logos der Europäischen Union / Europäischer Sozialfonds und des Landes Nordrhein-Westfalen auf die Förderung an herausgehobener Stelle hinzuweisen. Entsprechende Vorgaben der Europäischen Union / Europäischer Sozialfonds und des Landes Nordrhein-Westfalen sind zu berücksichtigen. Vorlagen werden zur Verfügung gestellt.

Sofern Unternehmen, die eine Förderung / Beratung erhalten haben, ein eigenes Interesse an Öffentlichkeitsarbeit haben, sollten sie folgende Formulierung verwenden:

Die Beratung / das Projekt (für Unternehmen, die an Modellprojekten oder ähnlichem beteiligt sind) wird durch Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds unterstützt.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle Unterlagen, wie z.B. Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, mit folgendem Hinweis auszustatten: "Diese Maßnahme wird/wurde finanziert mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Nordrhein-Westfalen."

## 14. Sie sind verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen, des Europäischen Rechnungshofs, der Finanzkontrolle der Europäischen Kommission, der Prüfbehörde für den Europäischen Sozialfonds (früher "Unabhängigen Stelle für den Europäischen Sozialfonds" genannt), der Bewilligungsbehörde, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (u.a. der Innenrevision) oder von diesen Stellen Beauftragte zu unterstützen

Sie müssen den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person ermöglichen.

## 15. Ausgaben für die geförderte Maßnahme, die vor Beginn oder nach Ende des Durchführungszeitraums entstanden sind oder entstehen, sind nicht zuwendungsfähig. Sind im Durchführungszeitraum alle Leistungen erbracht worden und verzögert sich die Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger oder die Verausgabung durch den Zuwendungsempfänger auf den Zeitraum nach Ablauf des Durchführungszeitraums, so hat dies auf die Förderfähigkeit der Ausgaben keinen Einfluss, da die Zahlungspflicht innerhalb des Durchführungszeitraums begründet wurde.

## III.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erheben. Sie können das Verwaltungsgericht auch aufsuchen und Ihre Klage schriftlich aufnehmen lassen. Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde schriftlich verbindlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

## IV.

### **Nachzureichende Unterlagen**

Sie werden gebeten, nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrags / der Ausbildungsverträge diese(n) mit Bestätigung des Fachseminars (§ 13 Abs. 6 AltPflG) zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag